

2. November 1837.

ordnungen unter Aufsicht und Leitung des Straßendirektors
Anstands gehalten sollen.

Wenn dieser Befehl wird dem Straßendirektor
mit Befehl dessen Vollziehung, sowie zur Mittheilung
an die betreffenden Gemeinden unter Aufsicht
des angegebenen Acten-Beauftragten gegeben.

189.

Regulierung der
Verhältnisse der Lilieng-
münde Ellhorn am
Thier.

Es hat der Regierungsrath, nach Einsicht des vom 18ten
v. M. datirten, auf eingekommenes Gutachten des
wahre gegründeten Berichtes und Antrages des Rathes
des Thier, betreffend die Verhältnisse der an der
Mündung gelegenen Lilieng-
Ellhorn am Thier, be-
schlossen was folgt:

1) Die bisherigen Verhältnisse der Gemeinde Ell-
horn am Thier, welche zu der St. Nicolai- oder Kirch-
zu Thier eingetragt ist, sollen auch fortbestehen.

2) Demgemäß liegen dem Thier zu Mündung wie
bisher nachfolgende Bestimmungen ob:

- a) hat derselbe am jedem 1. Tage im Thier eine Feiligkeit
zu halten und das f. Abends zu beenden.
- b) In dem zweiten Quartale hat er eine Kinderlektion zu
halten, die mindestens in Ellhorn stattfinden mag,

zu

2. November 1837.

zu welchem Ende diese Befugnis für uns angemessene
Localfürsorge soll.

c) Wird von ihrer Träumungen und Befahrungen, welche
die Einwohner von Ellhorn betreffen, in Thierau vor
zu nehmen.

Es hat derselbe auch Träumungen von Einwohnern von
Markthalen auf ihre Beschwerden ebenfalls zu vollzie-
hen.

d) Die obigen Lihalsverrichtungen bezieht der Herr
zu Markthalen die gesetzliche Gebühr von Lfl. 80.

Von diesem Kapital wird dem Herr zu Markthalen, dem
Markthalenamt die Aufseher zu thun der Dorf-
gast der Lihalsgemeinde Ellhorn und der Herr zu
Markthalen, sowie dem Herr zu Markthalen, letzterer Mark-
tiner Rückführung der eingehenden Acten und mit
der Commune Eintriff gegeben, daß auf dem am
Zehnte ihres Gutachten berechneten Fische befreit
sind die Wege, in welchem Umfang die Freigabe
tion der Freigabe und der Herr zu Markthalen zu St.
Richard am das St. Thierau seiner Zeit Markt gefreit
sind und ob eine Aufsehergabe der Herr oder andere
verlangt werden dürfte, in welchem noch nicht eingeleitet
werden kann.

Actum